

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1905 und 1906.

Monate.	1905.	1906.	1906.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	3,117,303. 04	3,762,637. 03	645,333. 99	—
Februar . . .	4,303,850. 87			
März . . .	4,980,564. 63			
April . . .	4,747,341. 83			
Mai . . .	4,977,498. 46			
Juni . . .	4,504,138. 76			
Juli . . .	4,714,727. 97			
August . . .	4,735,679. 76			
September . . .	5,108,843. 77			
Oktober . . .	5,604,017. 57			
November . . .	5,770,588. 61			
Dezember . . .	11,031,159. 94			
Total	63,545,715. 21	3,762,637. 03	645,333. 99	—

Schliessung von Zollämtern für die Weineinfuhr.

Unterm 5. dies hat das Finanz- und Zolldepartement in Anwendung von Art. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschluß vom 18. Dezember 1905 betreffend die Weineinfuhr im Bahnverkehr die Schließung nachstehender Zollämter für die Einfuhr von Wein in ganzen Wagenladungen verfügt:

Basel S. B. B. Eilgut,
 Basel B. B. Rangierbahnhof,
 Waldshut,
 Erzingen,
 Singen,
 Thayngen-Bahnhof,
 Genève-gare G. V.,
 Meyrin-gare,
 La Plaine,
 Satigny.

Die vorstehende Verfügung tritt am 1. März 1906 in Kraft.

Bern, den 9. Februar 1906.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Anwendung des Zolltarifs. Verzollung der Warensendungen.

Es wird in neuerer Zeit immer mehr zur Gewohnheit, Auskunftsbegehren aller Art über Anwendung des Zolltarifs und der Handelsverträge, sowie Reklamationen wegen Verzollung von Warensendungen und eine Menge anderweitiger Anfragen untergeordneter Bedeutung direkt an die Oberzolldirektion in Bern zu richten, während sechs Zollgebietsdirektionen (Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf) bestehen, welche zunächst berufen sind, Geschäfte der erwähnten Art, soweit es sich nicht um Rekurse an die obere Instanz handelt, zur Erledigung zu bringen.

Da die Oberzolldirektion über die bei ihr anhängig gemachten Reklamationen nicht entscheidet, ohne zuvor den Bericht der Zolldirektion, beziehungsweise des abfertigenden Zollamtes einzuholen und hierfür Zeit benötigt wird, so liegt es übrigens im eigenen Interesse der Warenempfänger, sich zur Vermeidung von Zeitverlust zuerst an die zuständige Zolldirek-

tion zu wenden, welche, wenn sie sich nicht kompetent erachtet, von sich aus den Entscheid der Oberbehörde veranlasst.

Indem wir die Zollpflichtigen hierauf aufmerksam machen, fügen wir bei, dass inskünftig Eingaben aller Art, deren Erledigung in die Kompetenz der Zolldirektionen fällt, diesen zur Weiterbehandlung zugewiesen werden.

B e r n , den 19. Februar 1906.

Schweiz. Oberzolldirektion.

**An die Offiziere, die sich für die Korpsmanöver 1906
und parallele Kurse mit Pferden aus der Pferderegianstalt
beritten zu machen wünschen.**

Diejenigen Offiziere, welche für die diesjährigen Korpsmanöver oder für parallele Kurse, Pferde von der Pferderegianstalt in Thun zu beziehen gedenken, werden anmit eingeladen, ihre Anmeldungen bis 15. Juli der genannten Anstalt einzureichen, damit diese in die Lage gesetzt wird, den betreffenden Offizieren baldmöglich eine definitive Antwort über Zusage oder Absage geben zu können.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.02.1906
Date	
Data	
Seite	396-398
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 819

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.